

Gebühren

Ausstellung des Erstzertifikats	€ 105,00
Verlängerung des Erstzertifikats	€ 200,00
(Angaben exkl. 20 % MWSt.)	

Auszug aus den Geschäftsbedingungen für die Ausstellung und Verlängerung von Zertifikaten für SFK:

- Anträge auf Erlangung eines Zertifikats sind schriftlich an die Zertifizierungsstelle der AUVA zu richten (bei den SFK-Lehrgängen der AUVA wird ein Formular ausgeteilt).
- Das Zertifikat und die Rechnung werden von der Zertifizierungsstelle der AUVA an die SFK gesendet.
- Das Zertifikat ist Eigentum der Zertifizierungsstelle. Die zertifizierte SFK erhält das Recht auf Nutzung für maximal fünf Jahre. Weiters wird ein Formular über die Voraussetzungen und die Vorgangsweise zur Verlängerung des Zertifikates (Rezertifizierung) übermittelt.
- Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer wird die SFK schriftlich auf die Bestimmungen zur Rezertifizierung hingewiesen. Der Antrag auf Verlängerung der Zertifikate muss von der SFK gestellt werden.
- Das SFK-Zertifizierungslogo darf nur personenbezogen verwendet werden, z. B. auf Visitenkarten oder im Schriftverkehr (Briefkopf).
- Die zertifizierten Personen werden in einem für jedermann zugänglichen Verzeichnis geführt.



Kontaktadresse

AUVA Hauptstelle
Sicherheitschulung
Adalbert-Stifter-Straße 65
1200 Wien

HUB-Schulung@auva.at
www.auva.at/kursbuchung

Kontaktpersonen

Herta Radosztics
Tel. +43 5 93 93-20733
E-Mail: herta.radosztics@auva.at

Andrea Nevorál
Tel. +43 5 93 93-20734
E-Mail: andrea.nevorál@auva.at

Karin Kessler
Tel. +43 5 93 93-20732
E-Mail: karin.kessler@auva.at

Ausgabe Juni 2017
Foto: Fotolia – Yuri Arcurs



Sicherheitsfachkraft

mit Brief und Siegel

Kompetenzzertifikat Sicherheitsfachkraft



Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) bietet als einzige österreichische Ausbildungseinrichtung ihren Absolventen der Fachausbildung für Sicherheitsfachkräfte (SFK) die Möglichkeit an, auch ein Kompetenzzertifikat zu erlangen. Mit diesem Zertifikat kann eine Sicherheitsfachkraft auf dem freien Markt den Nachweis erbringen, dass sie über das Normalmaß hinausgehende Qualifikationen hat und sich laufend über den aktuellen Stand im Arbeitnehmerschutz informiert.

Mit dem Kompetenzzertifikat erbringen Sie den Nachweis, dass Sie im Arbeitnehmerschutz besonders engagiert und auf dem letzten Stand sind!

Weiters erfolgt auf der Homepage der AUVA ein Eintrag in die Liste der zertifizierten Sicherheitsfachkräfte.

Warum zertifizieren?

Als Sicherheitsfachkraft bringt Ihnen das Kompetenzzertifikat folgende Vorteile:

- Sie beweisen damit nicht nur Ihre Fachkenntnis, sondern auch eine laufende Weiterbildung – Sie zeigen, dass Sie auf dem Stand der Technik sind!
- Bei eventuellen Bewerbungen bescheinigt das Kompetenzzertifikat Ihre fachliche Kompetenz und Ihr Engagement
- Sie können das Zertifikat auf Ihrer Visitenkarte, Ihrem Briefpapier und Ihrer Website verwenden – ein unübersehbarer Wettbewerbsvorteil.

Das Zertifikat gibt Ihren Auftraggebern die Gewissheit, mit einer Fachkraft zu arbeiten, die sich in ihrer Kompetenz auf dem Stand der Technik befindet!

Der Weg zum SFK-Zertifikat

Haben Sie sich entschieden, ein Kompetenzzertifikat zu erlangen, müssen Sie die Abschlussprüfung des SFK-Lehrgangs der AUVA mit entsprechend positivem Erfolg absolvieren. Über die Erteilung eines Kompetenzzertifikats entscheiden die Zertifizierer unmittelbar nach Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die Prüfer.

Wird einer Person im Rahmen der Zertifikatsprüfung das Zertifikat nicht zuerkannt, kann dieses frühestens nach einem Jahr auf Antrag im Rahmen eines Zertifikatsgespräches erworben werden. Personen, die den SFK-Lehrgang nicht bei der AUVA absolviert haben, können das Kompetenzzertifikat ebenfalls durch ein Zertifikatsgespräch erwerben. Das Kompetenzzertifikat hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Danach ist eine Rezertifizierung erforderlich.

Voraussetzungen für die Rezertifizierung

Zur Erlangung eines neuen Kompetenzzertifikats auf Grundlage des ablaufenden bzw. abgelaufenen müssen die folgenden Kriterien erfüllt werden:

- Nachweis, dass das Ausstellungsdatum des letzten Zertifikats maximal fünfeinhalb Jahre zurückliegt.
- Nachweis einer mindestens dreijährigen Tätigkeit als Sicherheitsfachkraft mit einer Präventionszeit (Einsatzzeit) von mindestens 50 Stunden pro Jahr.
- Nachweis der fachlichen Weiterbildung. Innerhalb von fünf Jahren müssen im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen zu drei der zehn in

§ 1 der SFK-VO aufgelisteten Themenkreise mindestens 80 Lehreinheiten (LE) nachgewiesen werden. Jedes Jahr sind mindestens 8 LE nachzuweisen, wobei der Nachweis wie folgt erfolgen kann:

- ◆ durch Vorlage der Weiterbildungsnachweise des Vereins Österreichischer Sicherheitsexperten (VÖSI)
- ◆ durch den Nachweis von fachlichen Weiterbildungsveranstaltungen der Themenkreise nach § 1 SFK-VO der folgenden Institutionen: AUVA, BFI, ARS, WIFI, TÜV-Akademie, Gutwinsky. Bei anderen Veranstaltungen kann ein Einzelnachweis durch Vorlage von zumindest Kursbestätigung und Kursprogramm (Inhalte und Referenten) erfolgen
- ◆ durch den nachweislichen Besuch einer Fachmesse (anrechenbar pro Jahr mit vier Lehreinheiten).
- Nachweis mindestens eines Präventionsprojekts innerhalb der letzten fünf Jahre. Nachweise, die im Rahmen einer anderen Ausbildung erworben wurden (z. B. Brandschutzbeauftragte/r, Giftbezugsberechtigte/r, Staplerfahrer/in) sind nicht anrechenbar. Beispiele für innerbetriebliche Projekte zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit sind:
 - ◆ Sicherheitsschulungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - ◆ bewussteinbildende Aktionen
 - ◆ Wettbewerbe für sicherheitstechnisch Verbesserungsmaßnahmen,
 - ◆ Tätigkeit als SGM-Beauftragte bzw. SGM-Beauftragter.